**Marktgemeindeamt**
**REICHENAU im Mkr.**
4204 Reichenau, Marktplatz 2, Tel. 07211-8255-0; Fax: 8255-5
e-mail: marktgemeindeamt@reichenau-ooe.at

*Zl: 850/3 – Was.GebO – 2021/2024*
*Bearbeiter: AL Dipl.-Kfm.(FH) Roland Hammer, Kl. 15*
Reichenau i.M., am 02.01.2024

# WASSERGEBÜHRENORDNUNG

**der Marktgemeinde Reichenau im Mkr.**

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Reichenau im Mühlkreis, vom 09. Dez. 2021, mit der eine **WASSERGEBÜHRENORDNUNG** für die Gemeindewasserversorgungsanlage Reichenau im Mkr. erlassen wird.

Auf Grund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr.28 und des § 17 Abs.3 Z.4 des Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. Nr.116/2016, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

## § 1
## Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Reichenau im Mkr. (im folgenden Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

## § 2
## Ausmaß der Anschlussgebühr

1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke **EUR 16,68** pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs.2, mindestens aber **EUR 2.502,--.**

2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützbar ausgebaut sind.

3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gem. Abs.1 zu entrichten.

4) Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

   a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde;

   b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gem. Abs.2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszweckes sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird;

   c) eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

5) Für alle rein gewerblichen Zwecken dienende Gebäude und/oder Gebäudeteile – wie Lager-, Verpackungs- oder sonstige Produktionshallen aller Art – ermäßigt sich die Anschlussgebühr um 70 v.H. Für Büro-, Sozial- und Nassräume und sonstige mit dem Betrieb zusammenhängende gewerblich genutzte Flächen ermäßigt sich die Anschlussgebühr um 30 v.H. Ein Unterschreiten der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 ist jedoch ausgeschlossen.

## § 3
## Vorauszahlung auf die Wasseranschlussgebühr

1) Der zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage verpflichtete Gebührenpflichtige gem. § 1 hat auf die nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasseranschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasseranschlussgebühr zu entrichten wäre.

2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.

3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasseranschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasseranschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

## § 4
## Wasserbenützungsgebühren

1) Der Gebührenpflichtige gem. § 1 hat eine vierteljährliche Wasserbenützungsgebühr zu entrichten.

2) Die Wasserbenützungsgebühr beträgt **EUR 2,05** pro Kubikmeter des aus der Wasserversorgung bezogenen Wassers, zu dessen Messung ein Wasserzähler einzubauen ist. Wenn dieser unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

3) Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung des Wasserzählers eine monatliche Zählergebühr in Höhe von **EUR 1,45** zu entrichten.

## § 5
## Bereitstellungsgebühr

1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt **22 Cent** pro Quadratmeter Grundfläche.

## § 6
## Entstehen des Abgabenanspruchs und Fälligkeit

1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.

3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.

4) Die Wasserbenützungsgebühr, die Zählermiete und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zu entrichten. Der Wasserzähler ist einmal jährlich am 30.09. abzulesen und dem Gemeindeamt zu übermitteln und es erfolgt die Abrechnung (entweder Nachzahlung oder Guthaben) bei der darauffolgenden Vorschreibung.

## § 7
## Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

## § 8
## Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

## § 9
## Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit 01.01.2022. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 12.12.1996 außer Kraft.
Anpassung der Hebesätze in GR-Sitzung vom 15.12.2022 mit Wirkung vom 01.01.2023 und GR-Sitzung vom 14.12.2023 mit Wirkung vom 01.01.2024.

Der Bürgermeister:

Peter Paul Rechberger